Aussteller *(Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung/Sportverein)*

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden *(Spender/in)*

Betrag der Zuwendung:

.....	.....	.....
– in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja ❑ nein ❑

❑ Wir sind wegen Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*)

..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw.

nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes .....,

St.Nr. ....., vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

❑ Wir sind wegen Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*)

..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes

....., St.Nr. ....., vom .....

ab ..... als begünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (*Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke*)

.....

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

❑ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

.....	.....
(Ort, Datum)	(Unterschrift(en) des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbetätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).